



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

33. Jahrgang, Nr. 4 Dresden, 27. März 2023

Inhalt

- 36. Hirtenwort von Bischof Timmerevers zur Österlichen Bußzeit 110
- 37. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis
2023 114
- 38. Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-
Pfingstaktion 2023 115
- 39. D E K R E T – zum Beschluss der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes... 117
- 40. D E K R E T – zum Beschluss der Regionalkommission Ost
(Caritas) vom 12. Januar 2023 134
- 41. D E K R E T – zur Änderung der Besoldungsordnung für Priester
im Bistum Dresden-Meißen (PrBO) 135
- 42. Personalien..... 138

36. Hirtenwort von Bischof Timmerevers zur Österlichen Bußzeit

Liebe Schwestern und Brüder,

am Aschermittwoch wurde uns das Aschekreuz aufgelegt mit den Worten: „Kehr um und glaub an das Evangelium.“ Ich frage mich, was kann Umkehr in unserer jetzigen Situation bedeuten.

Wir stehen inmitten einer Welt, die sich seit einem Jahr mittelbar oder unmittelbar im Krieg befindet. Wir sehen, wie sich eine Spirale der Gewalt immer weiterdreht: der unrechtmäßige Überfall Russlands; das Recht der Ukraine, sich zu verteidigen; die Unterstützung mit immer neuen Waffen durch die westliche Welt. Diese Dynamik ist ein Dilemma, denn wir dürfen nicht vergessen: jede Waffe tötet.

Wir spüren, dass der Krieg auch uns betrifft: ob Sorge um Flüchtende, um wenig geheizte Wohn- und Arbeitsräume, gestiegene Preise oder Medikamentenknappheit.

Neben allen Fragen ist es bewegend, wie viel Gutes durch Ihre vielfältige Unterstützung möglich wird. Ich lade Sie ein, weiter pragmatisch zu helfen und für den Frieden zu beten, für einen beherzten ersten Schritt zur Versöhnung. Das Evangelium mahnt uns auch im Heute: „Selig, die Frieden stiften.“ (Mt 5,9)

Was sehe ich bei einem Blick in die Kirche? Missbrauch beschäftigt uns weiterhin. Betroffene melden sich und erwarten einen adäquaten Umgang mit dem Geschehenen. Vor wenigen Wochen haben wir von Verdachtsmomenten des sexuellen Missbrauchs durch einen unserer Priester erfahren. Mit dem betroffenen Jugendlichen stehe ich persönlich im Kontakt. Den Vorschriften entsprechend haben wir den Vorfall der Staatsanwaltschaft angezeigt und auch kirchenrechtlich alle Maßnahmen ergriffen, um hier Klarheit zu schaffen. Den Untersuchungen möchte ich nicht mit einer Vorverurteilung vorgreifen, wenngleich ich tief erschüttert bin. All das zeigt, dass wir in unseren Anstrengungen um Prävention, Intervention und Aufarbeitung nicht nachlassen dürfen.

Schaue ich auf die Dekanatsveranstaltungen im vergangenen Jahr und die ersten Visitationen in den Pfarreien, nehme ich zunächst ein großes Engagement, aber auch Resignation angesichts der großen Veränderungen wahr. Ich merke, dass mit den neugegründeten Pfarreien die vertretbare Größe der Fläche an vielen Stellen mindestens erreicht ist. Gleichzeitig wird das Bistum nicht mehr alle Planstellen mit einem Priester oder einer Gemeindereferentin besetzen können, einfach, weil es nicht mehr pastorale

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt. Ehrenamtliche tragen mit hohem Einsatz zu einem Glaubens- und Gemeindeleben vor Ort bei, ob Hausmeisterdienst, in den Räten oder bei der Leitung der Wort-Gottes-Feier. Ich spüre deutlich: Wir müssen neu über das Thema Ehrenamt nachdenken.

In diesen Tagen bin ich in dem kleinen Büchlein „Demokratie braucht Religion“ einem Gedanken des Soziologen Hartmut Rosa begegnet, der uns vielleicht eine Möglichkeit zur Umkehr weist.

1. Wir müssen aufhören

In vielen – vielleicht auch den gerade eingangs benannten – Kontexten ist die Steigerungsdynamik von immer mehr und immer schneller ein Teil des Problems. Hartmut Rosa analysiert Symptome unseres Alltags. Er schreibt: „Ich bin immerzu im Aggressionsmodus, denn ich muss das noch abarbeiten, ich muss jenes kaufen, ich will dies haben, ich will das erfahren, und so weiter. Und die Frage ist, geht’s auch anders?“¹ Was heißt das für uns und unser Bistum?

Angesichts der beschriebenen Situation werden uns weder ein Schönreden noch Durchhalteparolen noch Traumschlösser weiterhelfen. Nüchternheit und Aufmerksamkeit sind hier gefragt, damit wir die Situation annehmen.

In den Jahren der Neugründung unserer Pfarreien habe ich den Satz geprägt: „So viel wie möglich vor Ort und so viel wie nötig und möglich gemeinsam.“ Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass Kirche vor Ort gelebt werden muss. Damit das möglich bleibt, muss man aber auch konstruktiv, strategisch und mutig nach dem gemeinsam Möglichen suchen. Es wird nicht mehr gehen, dasselbe pastorale Programm mit weniger Ressourcen einfach überall weiter zu fahren.

Auch die ersten Resultate des Strategieprozesses werden uns in den kommenden Monaten zugemutet werden. Der für einzelne Wirkungsbereiche zu setzende Rahmen wird nach Ostern weiter unsere Kreativität fordern, wie wir mit wesentlich knapperen finanziellen Ressourcen Schwerpunkte setzen können. Das wird nur gelingen, wenn wir mit einigem aufhören.

Liebgewonnenes und Vertrautes, mit dem wir in der Kirche groß geworden sind, ziehen zu lassen, fällt nicht leicht. Aber die Wirklichkeit auszublenden, wäre ebenso lieblos und keine Option. Hoffnung gibt mir die Zusage Jesu, die ebenso für eine Kirche im Wandel gilt: „Ich bin mit euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ (Mt 28,20) Wir können die Zeit nicht zurückdrehen.

¹ Hartmut Rosa, Demokratie braucht Religion, München 2022, 57

Weder Traditionalismus, der einen einzelnen Moment aus der Geschichte Gottes mit uns Menschen absolut setzt, noch Nostalgie, die Vergangenes verklärt, werden uns helfen. Wir brauchen Tradition, die den Glauben in der jeweiligen Zeit verlebendigt. Es gilt, die Zeichen der Zeit zu erkennen, ohne sich gedankenlos dem Faktischen zu unterwerfen. Dabei sollten wir uns nicht abarbeiten an Machtansprüchen, Deutungshoheiten oder Privilegien, sondern ganz auf die Macht unseres Gottes vertrauen.

2. Hören wir auf...

Das Wort „Aufhören“ heißt nicht nur beenden, es ist auch ein „Hören auf...“ Was passiert beim Hören? Im Idealfall ziehen Worte nicht einfach vorbei, sondern es gibt eine Resonanz auf das Gehörte. Hartmut Rosa beschreibt diese Erfahrung so: „Da, wo Resonanz zustande kommt, wo ich wirklich aufhöre und mich mit dem, was mich erreicht, verbinde, verwandle ich mich, komme ich in eine andere Stimmung und auf anderen Gedanken. Ich fange an, die Welt anders zu sehen oder anders zu denken.“²

Dieses Prinzip liegt auch der Synodalität zugrunde. Es geht primär um ein Hören aufeinander und ein Hören auf Gott, dessen Resonanz uns gegenseitig verändert. Damit wächst eine synodale Kirche.

Papst Franziskus macht uns Mut zur Synodalität, wenn er sagt: „Auf diesem Weg müssen wir weitergehen. Die Welt, in der wir leben und die in all ihrer Widersprüchlichkeit zu lieben und ihr zu dienen wir berufen sind, verlangt von der Kirche eine Steigerung ihres Zusammenwirkens in allen Bereichen ihrer Sendung. Genau dieser Weg der Synodalität ist das, was Gott sich von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet.“

Was der Herr von uns verlangt, ist in gewisser Weise schon im Wort „Synode“ enthalten. Gemeinsam voranzugehen – Laien, Hirten und der Bischof von Rom –, ist ein Konzept, das sich leicht in Worte fassen lässt, aber nicht so leicht umzusetzen ist.“

Und Papst Franziskus fährt fort:

„Eine synodale Kirche ist eine Kirche des Zuhörens, in dem Bewusstsein, dass das Zuhören ‚mehr ist als Hören‘. Es ist ein wechselseitiges Anhören, bei dem jeder etwas zu lernen hat: das gläubige Volk, das Bischofskollegium, der Bischof von Rom – jeder im Hinhören auf die Anderen und

² Hartmut Rosa, Demokratie braucht Religion, München 2022, 62.

alle im Hinhören auf den Heiligen Geist, den »Geist der Wahrheit« (Joh 14,17), um zu erkennen, was er den Kirchen sagt (vgl. Offb 2,7).³

Wir brauchen die verschiedenartige Gemeinschaft der Glaubenden, die im Hören Selbstbezogenheit überwindet und das Wirken von Gottes Geist in den Herzen spürbar werden lässt. Kurz: Resonanzraum für Gott und die Mitmenschen. So sind wir dienende Kirche füreinander und für die Welt.

Liebe Schwestern und Brüder, drei Fragen möchte ich Ihnen mit auf den Weg des Aufhörens geben:

1. Womit möchte ich in diesen Wochen der österlichen Bußzeit aufhören?
2. Wem in meinem Lebensumfeld möchte ich in besonderer Weise meine Aufmerksamkeit durch ehrliches und zugewandtes Zuhören schenken?
3. Wie kann mein und unser Hören auf Gott neu und vertieft werden?

Nehmen Sie diese Fragen als Impuls für sich persönlich, zum Austausch in Ihrer Familie oder für die Gruppen und Gremien. Für das Aufhören und für Neubeginne in dieser österlichen Bußzeit erbitte ich Ihnen den Segen des dreifaltigen Gottes, des + Vaters, des + Sohnes und des + Heiligen Geistes.

Dresden, am 24. Februar 2023

Ihr

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

³ Papst Franziskus, Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Einrichtung der Bischofssynode, Samstag, 17. Oktober 2015.

37. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen – durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Dresden-Meißen

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Mai 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

38. Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten

über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschuss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

39. D E K R E T – zum Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

- I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„¹Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“
- III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
 1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:
„S 2
Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“
 2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:
„S 3
Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs-(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“²⁴
4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b. Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.
 - c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:
 - „2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“¹⁴
 - d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:
 - „3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“¹⁴
 - e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:
 - „4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe“^{21, 22}
 - f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:
 - „5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen“²⁰
 - g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“

- IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehen,“ durch die Wörter „Erziehen oder Kinderpflegen“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“
 - b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
 - c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,

- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,
 - i) schwierige Fachberatung,
 - j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
 - k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“
5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
 6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:
 - „14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“
- V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
 - a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und

- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 3

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vorphundertatz:

Mittlere Werte in Euro

| EG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|-----|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 9 | 3.060,00 | 3.280,00 | 3.530,00 | 3.900,00 | 4.250,00 | 4.520,00 |

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. ²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxis-integrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologie für Laboratori-

umsanalytik, Medizinischer Technologie für Radiologie, Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

| | Ausbildungen | Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung |
|-----|--|---|
| 1. | Orthoptisten | Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563) |
| 2. | Logopäden | Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) |
| 3a. | a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik | MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922) |
| 3b. | Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologie für Radiologie c) Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik | MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I. S. 4467) |

| | | |
|----|-------------------|--|
| 4. | Ergotherapeuten | Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) |
| 5. | Physiotherapeuten | Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786) |
| 6. | Diätassistenten | Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088) |

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht

unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁹Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

- I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

- I. **Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg**

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 1. Januar 2023 fällig werden und

spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt sind. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. **Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost**

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Fulda, 8. Dezember 2022

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

Mit diesem zweiten Teilbeschluss werden die bisher nicht nachvollzogenen Teile der Tarifeinigungen für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR umgesetzt.

Enthalten sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- zum Umfang der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten,
- zur fachpraktischen Ausbildung als einschlägige Berufserfahrung,
- zu den Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale,
- zu den Änderungen der Stufenlaufzeiten und ab 1. Oktober 2024 und
- zu den Anpassungen der Werte der Entgeltgruppe S 9 ab 1. Oktober 2024.

Sofern sich für Mitarbeiter durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 Änderungen ergeben, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag des Mitarbeiters, um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden. Dieser Antrag kann von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert sind, bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden und wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlich Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück. Über den Antrag ist dabei unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR

Mit dem Beschluss werden die Regelungen des Abschnitts XIIa der Anlage 1 zu den AVR an die neue Gesetzeslage angepasst. Am 1. Januar 2023 tritt

die mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz im November 2019 vorge-sehene Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kraft. Der neu eingeführte § 5 Absatz 1a EFZG sieht für Mitarbeitende, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, den Wegfall der Nachweispflicht im Falle einer Arbeitsunfähigkeit vorsehen. Sie wird durch die Verpflichtung des Mitarbeitenden ersetzt, die Arbeitsunfähigkeit bei einem Arzt feststellen und sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus-händigen zu lassen. Dabei fallen unter § 5 Abs. 1a EFZG auch solche Mitar-beitende, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Daneben muss der Mitarbeitende dem Dienstgeber auch weiterhin unverzüglich über seine Arbeitsunfähigkeit informieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

Die Ablösung der Nachweispflicht durch die neue Feststellungspflicht gilt nicht für privat versicherte Mitarbeitende sowie für Personen, die nach § 5 Absatz 1a Satz 3 Nr. 1 EFZG n.F. in einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV in Privathaushalten tätig sind. Ferner gilt sie nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt festgestellt wird, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, da diese von der Übermittlungs-pflicht des § 295 Absatz 1 Satz 1 SGB V nicht erfasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich der neuen Regelung des § 5 Absatz 1a EFZG n.F. ist auf das Inland beschränkt. Es verbleibt daher nach Abschnitt XIIa Absatz (a) Satz 5 der Anlage 1 zu den AVR bei der Verpflichtung zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei einer Arbeitsunfähigkeit, die im Ausland beginnt.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ab 1. Januar 2023 ist das MT-Berufe-Gesetz (MTBG) vom 24. Februar 2021 gültig. Ebenfalls ab 1. Januar 2023 ist die Ausbildungs- und Prüfungs-verordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Tech-nologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 gültig.

Die Berufsbezeichnungen im Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR müssen für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge angepasst werden. Wer die Ausbildung erfolgreich absolviert, erhält auf Antrag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinischer Technologie für Laboratori-umsanalytik, Medizinischer Technologie für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik.

Wer diese Ausbildung bis zum 31. Dezember 2026 auf der Grundlage der Vorschriften des MTA-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 gelten-den Fassung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraus-

setzungen erfüllt, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Für die Ausbildung zum medizinischen Fachangestellten (MfA) gilt Abschnitt E des Teils II der Anlage 7 zu den AVR („Auszubildende in der dualen Berufsausbildung“). Die MfA-Ausbildung findet dual statt und dauert drei Jahre. Damit ist Abschnitt E des Teils II der Anlage 7 zu den AVR einschlägig.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

- I. Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung.
- II. Mit Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 war die Möglichkeit der Wahrnehmung von Altersteilzeit für eine Vereinbarung und Beginn vor dem 1. Juli 2023 verlängert worden. Die Bundeskommission lässt dabei die weiteren Regelungen unverändert.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräfte in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

Bei diesem Beschluss handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. Sinn und Zweck des Beschlusses im Oktober und der abweichenden Stufenzuordnung für die Betreuungskräfte in der VG 10 Ziffern 18 und 19 ist es, die Unterschreitung des Pflegemindestlohns von 13,70 Euro (ab 1. September 2022) zu verhindern. Die Regelung soll nicht nur für Neueinstellungen ab dem 1. November 2022 gelten. Sie gilt ab dem 1. November 2022 auch für Bestandsmitarbeitende, die noch nicht die Stufe 4 erreicht haben, um auch hier die Unterschreitung des Pflegemindestlohns zu verhindern. Dies wird mit diesem ergänzenden Beschluss verdeutlicht.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wurde eine Einmalzahlung und ein Auszahlungszeitraum beschlossen. Die Regionalkommissionen Baden-Württemberg und Ost beantragen die Übertragung der Regelungskompetenz für die Fälligkeit und den Auszahlungszeitraum der Einmalzahlung.

C.

Beschlusskompetenz

Die Änderungen nach Teil I, Teil II, Teil III, Teil IV und Teil V beinhalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Kompetenzübertragung (Teil VI) beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung, sondern um die Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung. Die Bundeskommission fasst diesen Beschluss gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. HS AK-Ordnung.

* * *

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 14. Februar 2023

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

40. D E K R E T – zum Beschluss der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 12. Januar 2023

Inflationsausgleichsprämie

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Ziffer tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2023

gez. Jörg Straube

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024. In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z. B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden. Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuzahlen. Teilzeitkräfte erhalten insgesamt mindestens 500,00 Euro. Die Prämie erfüllt bei vollständiger Auszahlung bis 31. Dezember 2024 die vom Gesetzgeber formulierten

Anforderungen an die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und auch nicht zusatzversorgungspflichtig. Ferner wird die Prämie nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, kommt es zu keiner doppelten Auszahlung.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe des Euro-Betrags der Prämie zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 16. März 2023

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

41. DEKRET – zur Änderung der Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO)

Nach Anhörung des Priesterrates wird das folgende Dekret erlassen:

- I. § 5 Abs. 4 der Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO) wird wie folgt neu gefasst:

Die Kosten für Heizung, Energie, Wasser und sonstige Gebühren, die im Falle der Vermietung gegen Entgelt umlagefähige Betriebskosten wären, hat der Inhaber der Dienstwohnung selbst zu tragen. Das Verfahren zur Einzelerfassung dieser Kosten, das Verfahren zur Ermittlung pauschaler Erstattungsbeträge bei fehlender Möglichkeit der Einzelerfassung sowie dazu die verpflichtende Mitwirkung der Pfarreien und sonstigen kirchlichen Rechtspersonen als Eigentümer oder wirtschaftlich Verfügungsberechtigte der jeweils an einen Priester gem. § 5 Abs. 1 PrBO zur Verfügung gestellten Dienstwohnung ergeben sich aus Anlage 2 PrBO.

- II. Anlage 2 zur Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO)

- A) Bei Dienstwohnungen ist der individuelle Verbrauch mit eigenen Messseinrichtungen zu erfassen und abzurechnen. Aus der Abrechnung der umlagefähigen Betriebskosten¹ resultierende Nachzahlungen oder Rückzahlungen sind unverzüglich dem Dienstwohnungsinhaber in Rechnung zu stellen und auszugleichen. Eine Kopie der Rechnung ist der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats zu übersenden.
- B) In den Fällen, in denen die Messung des individuellen Verbrauchs derzeit nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, sind die Erstattungsbeträge für Dienstwohnungen i. S. v. § 5 Abs. 4 PrBO auf Basis der Abrechnungen von Vergleichsobjekten vorzunehmen. Vergleichsobjekte sind Wohnungen einer annähernd identischen Größe und gleicher Anzahl von Wohnungsnutzern, bei denen jedoch die Möglichkeit zur Messung dieser Verbrauchskosten besteht. Vergleichbare Wohnungen können entweder solche sein, die im Eigentum des Bistums Dresden-Meißen, der zum Bistum Dresden-Meißen zugehörigen Pfarreien oder sonstigen kirchlichen Rechtspersonen stehen, oder diesen auf Grund eines Belegungsrechts zur Verfügung stehen oder von diesen angemietet worden sind. Sind mehrere Vergleichsobjekte im Sinne der Sätze 2 und 3 vorhanden, ist der Durchschnittswert je Quadratmeter Wohnfläche als Pauschalbetrag der umlagefähigen Betriebskosten anzusetzen und mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche zu multiplizieren; alternativ kann gem. Abschnitt C) der Durchschnittswert je Quadratmeter beim Bischöflichen Ordinariat abgefragt werden und jener Durchschnittswert für die Multiplikation verwendet werden.
- C) Zur Durchführung des Abschnitts B) sowie zur Berücksichtigung des Bewertungsabschlags gem. § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG wird ab 2022 bei der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats ein Kataster zu den umlagefähigen Betriebskosten auf Basis der Wohnungsgrößen, der Zahl der Nutzer der Vergleichsobjekte und den Verbrauchskosten geführt. Die Pfarreien und sonstigen kirchlichen

¹ Rechtsgrundlage ist derzeit die Betriebskostenverordnung hier: <http://www.gesetze-im-internet.de/betrkv/BJNR234700003.html>

Rechtspersonen, die Vergleichsobjekte im Eigentum haben, oder ein Vergleichsobjekt aufgrund eines Belegungsrechts nutzen dürfen, oder ein Vergleichsobjekt angemietet haben, sollen die Betriebskostenabrechnungen zu den o. g. Zwecken dem Bischöflichen Ordinariat bis zum 30. September des Folgejahres zur Verfügung stellen; die Namen der Nutzer können anonymisiert werden, soweit es keine Priester oder andere Beschäftigte des Bistums Dresden-Meißen, einer Pfarrei oder einer sonstigen kirchlichen Rechtsperson sind. Der Abruf des Durchschnittswerts je Quadratmeter gem. Abschnitt B) ist dann jeweils ab Oktober des Folgejahres möglich. Die Abrechnung der umlagefähigen Betriebskosten hat in jenen Fällen entsprechend Abschnitt A) Satz 2 unverzüglich nach Abruf zu erfolgen, eine Kopie ist der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats zu übersenden.

- D) Die Berücksichtigung des Bewertungsabschlags gem. § 8 Abs. 2 Satz 12 Einkommensteuergesetz (EStG) ist nur bei Vorliegen des ortsüblichen Kaltmietwerts und erfolgter Abrechnung der Betriebskosten des Vorjahrs bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Bei fehlenden Angaben ist das Bischöfliche Ordinariat berechtigt, die Berücksichtigung des Bewertungsabschlags zu unterlassen bzw. vorläufig zugrunde gelegte Werte ab Januar desselben Jahres zu stornieren. Ein Ausgleich durch die Ausgleichszulage gem. § 7 Abs. 1 PrBO erfolgt in diesen Fällen nicht.
- III. Die Neufassung tritt mit Rückwirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft, § 5 Abs. 4 und Anlage 2 PrBO in der zuletzt veröffentlichten Fassung vom 12. Dezember 2017 (KA 7/2018) treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft. Für den Fall, dass keine Messeinrichtungen zur Messung individueller Verbrauchswerte im Sinne Ziffer II Abschnitt B) vorhanden sind, können die Pauschalbeträge in Abschnitt B) der außer Kraft getretenen Regelung monatlich weitergezahlt werden, allerdings nur als Abschlagszahlungen bis zur Erteilung einer Abrechnung gem. Ziffer II Abschnitt C) dieses Dekrets.

Dresden, den 16. März 2023

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

42. Personalia

B ö r n e r , Steffen, Lic. iur. can., Pf

Mit Wirkung zum 8. März 2023 zum Stellvertretenden Dekan des Dekanates Meißen ernannt.

E c k e r t , Andreas, tit. Pf

Mit Wirkung zum 22. Februar 2023 bis zum 8. März 2023 als Pfar-
radministrator der Pfarrei Maria, Mutter der Kirche Annaberg ernannt.

J e r a n , Johannes SJ

Mit Wirkung zum 31. März 2023 als Spiritual für die Regionalgruppe der
Gemeindereferenten/innen der Dekanate Dresden und Meißen entpflichtet.

K u h n i g k , Anja, GRf

Mit Wirkung zum 4. Dezember 2022 als Gemeindereferentin in der Pfarrei
St. Bonifatius in Leipzig-Süd entpflichtet und zum gleichen Termin als
Gemeindereferentin in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena in Leipzig-Ost und
zur Mitwirkung im Projektteam für die Erarbeitung der RKW 2026 beauftragt.
Der Dienstsitz ist in Leipzig-Engelsdorf.

K u p k a , Stephan, GRf

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird die Beauftragung zum Beerdigungs-
dienst im Bistum Dresden-Meißen bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

U l a t o w s k i , P. Henryk SChr

Mit Wirkung vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 für ein weiteres Jahr vom
Orden für den Dienst im Bistum Dresden-Meißen freigestellt und per
Gestellungsvertrag zur Mitarbeit in der Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde in
Pirna beauftragt. Der Dienstsitz ist in Pirna.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden